

- a) dem Investmentfonds, der Investmentgesellschaft oder der Depotbank aufzulegen, daß sie in einer bestimmten Frist Abhilfe schaffen und gleichzeitig das Ministerium in der gesetzten Frist über die beschlossenen Maßnahmen informieren, die sie zur Abhilfe durchführen werden; insbesondere kann es auferlegen, daß
1. Personen in der Investmentgesellschaft oder in dem Investmentfonds ausgewechselt werden,
  2. eine unerlaubte Tätigkeit beendet und der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt wird,
  3. das Grundkapital eines Investmentfonds zum Zwecke der Deckung von Verlusten gesenkt wird, wenn die Verluste im Widerspruch zum Gesetz ungedeckt blieben,
- b) den Austausch der bewirtschaftenden Investmentgesellschaft oder der Depotbank anzuordnen oder über die Zwangsübertragung des bewirtschafteten Beteiligungsfonds zu entscheiden,
- c) die Zwangsverwaltung anzuordnen,
- d) über die Senkung des Grundkapitals des Investmentfonds zu entscheiden,
- e) die Genehmigung zu entziehen, auf deren Grundlage die Investmentgesellschaft oder der Investmentfonds entstanden sind oder der Beteiligungsfonds geschaffen wurde.
- (2) Neben oder anstelle der Maßnahmen nach Absatz 1 kann das Ministerium der Investmentgesellschaft oder dem Investmentfonds oder der Depotbank ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10 Millionen Kč auferlegen.
- (3) Stellt das Ministerium fest, daß eine Person, deren Tätigkeit nicht der staatlichen Aufsicht unterliegt, ihre in § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 1, 4 und 5 begründeten Pflichten verletzt, erlegt es dieser Person ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10 Millionen Kč auf.
- (4) Stellt das Ministerium fest, daß eine Investmentgesellschaft oder ein Investmentfonds im Verhältnis zu der den Aktionären gemachten Zusage nicht liquide Mittel in ausreichender Höhe bereithält, erlegt es der Investmentgesellschaft oder dem Investmentfonds ein Bußgeld auf oder entzieht dieser Investmentgesellschaft oder diesem Investmentfonds die Genehmigung, auf deren Grundlage die Investmentgesellschaft oder der Investmentfonds entstanden ist oder der Beteiligungsfonds geschaffen wurde.
- (5) Bei der Auferlegung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 geht das Ministerium insbesondere von der Wichtigkeit, Art, Dauer und den Folgen des rechtswidrigen Verhaltens aus.
- (6) Ein Verwaltungsverfahren, in dem eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 4 auferlegt wird, kann bis zu einem Jahr nach dem Tage eröffnet werden, an dem dem Ministerium die für die Auferlegung der Maßnahme entscheidenden Tatsachen bekannt werden.

## Republik Kroatien: Zagreber (Schieds-)Regeln

Textdokumentation mit Einführung von Dr. Stefan Pürner, Rechtsanwalt, Nürnberg, und Alan Uzelac, Zagreb\*

### 1. Einführung

1. *Wachsende Bedeutung der institutionellen Schiedsgerichte in den verschiedenen Staaten.* Die nationalen institutionellen Schiedsgerichte der verschiedenen ehemaligen sozialistischen Staaten gewinnen zunehmend an Bedeutung auch für internationale Vertragsbeziehungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Ausländische Vertragspartner möchten häufig den Gang zu den staatlichen Gerichten in diesen Ländern vermeiden. Andererseits streben Vertragspartner aus den Transformationsstaaten, nicht zuletzt aus Kostengründen, möglichst einen inländischen Gerichtsstand an und widersetzen sich deshalb der Vereinbarung eines ausländischen Schiedsgerichts. Auch haben Schiedsgerichte in diesen Ländern den Vorteil, daß ihnen die örtlichen Gepflogenheiten vertrauter sind als einer Arbitrage in einem Drittstaat.

2. *Schiedsgerichtsbarkeit im kroatischen Recht.* In der Republik Kroatien finden Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit im 31. Abschnitt (Art. 468 a bis 487 ff.) der Zivilprozeßordnung<sup>1</sup> eine umfassende Regelung. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist zudem im kroatischen IPR-Gesetz<sup>2</sup> geregelt. Darüber hinaus hat Kroatien die Sukzession hinsichtlich der meisten internationalen Konventionen, denen die SFR Jugoslawien beigetreten war, bestätigt. Dies sind<sup>3</sup>:

- Genfer Protokoll über Schiedsgerichtsklauseln vom 24. September 1923,
- Genfer Konvention über die Vollstreckung ausländischer Schiedsgerichtsentscheidungen vom 26. September 1927,
- New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsgerichtsentscheidung vom 10. Juni 1958 sowie
- Europäische (Genfer) Konvention über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit nebst Schlußakte über das Sondertreffen der Bevollmächtigten vom 21. April 1961.

3. *Geschichtlicher Rückblick.* Bei dem bereits 1853 eingerichteten Ständigen Schiedsgerichtshof bei der Kroatischen Wirtschaftskammer (SSKW<sup>4</sup>) handelt es sich um eine Institution mit langjähriger Tradition. Das Renommee dieser Einrichtung läßt sich nicht zuletzt daran ersehen, daß es im Jahre 1935 nicht weniger als 10 000 (!) Verfahren durchgeführt hatte. 1945 wurde das Schiedsgericht jedoch abgeschafft, da damals in ganz Jugoslawien eine staatliche Schiedsgerichtsbarkeit nach sowjetischem Modell eingeführt wurde. Nach der Wiedereinrichtung im Jahre 1965 war man ausschließlich für nationale Streitigkeiten zuständig. (Bereits damals war jedoch ein erheblicher Teil der Schiedsrichter bei anderen Schiedsgerichten in internationalen Streitigkeiten tätig.) Nach dem die Republik Kroatien 1991 die Unabhängigkeit erlangt hatte, erweiterte das SSKW schrittweise seine Zuständigkeit auch auf Streitigkeiten mit ausländischem Element. Im Jahre 1992 schließlich wurde die nachfolgend in deutscher Übersetzung abgedruckt Schiedsgerichtsordnung<sup>5</sup> („Zagreber Regeln“) erlassen, bei deren Ausarbeitung man sich stark an den UNCITRAL-Regeln sowie an den Schiedsgerichtsordnungen anderer führender Arbitragen orientierte. Derzeit besitzt die Arbitrage 38 ständige Schiedsrichter (hauptsächlich Rechtsanwälte, Professoren der Rechtswissenschaft und Berufsrichter). Bei ihnen handelt es sich ausnahmslos um kroatische Staatsangehörige. Da jedoch die Parteien bei Streitigkeiten mit ausländischem Element, anders als bei rein kroatischen Sachverhalten<sup>6</sup>, auch Schiedsrichter selbst

\* Dr. Stefan Pürner ist Rechtsanwalt im Nürnberger Stammhaus und Mitarbeiter in der Zagreber Niederlassung von Dr. Rödl & Partner Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte. Alan Uzelac ist Assistenzprofessor an der Juristischen Fakultät der Universität Zagreb und Sekretär des Ständigen Schiedsgerichts bei der Kroatischen Handelskammer.

1) *Zakon o parničnom postupku*, Sluzbeni list Socijalističke Federativne republike Jugoslavije (Gesetzblatt der SFR Jugoslawien, im folgenden: SL SFRJ) Nr. 4/1997, 36/1977, 6/1980, 36/1980, 43/1982, 69/1982, 58/1984, 74/1987, 57/1989, 20/1990, 27/1990 und 35/1991, durch die Republik Kroatien übernommen mit Narodne novine Republike Hrvatske (Gesetzblatt der Republik Kroatien; im folgenden: NN RH) Nr. 53/1991, weitere Änderungen in NN RH Nr. 91/1992. Eine englische Übersetzung der Bestimmungen dieses Gesetzabschnitts findet sich im Croatian Arbitration Yearbook Vol. I, Zagreb 1995, S. 157 ff. Vgl. zu diesem Jahrbuch auch die Buchbesprechung von Pürner in WiRO 1995, S. 464.

2) Dieses trägt den reichlich umständlichen Titel *Zakon o rješavanju sukoba zakona u određjenim odošima* (Gesetz über die Lösung von Gesetzeskonflikten in bestimmten Fällen) SL SFRJ Nr. 42/1982, 72/1982 NN RH Nr. 53/1991. Eine auszugsweise englische Übersetzung dieses Gesetzes findet sich ebenfalls im Croatian Arbitration Yearbook Vol. I, Zagreb 1995, S. 163 ff.

3) Vgl. Mihajlo Dika in der Beilage *Sudska praksa* (Praxis der Rechtsprechung), *Arbitražono rješavanje sporova* (Schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten) zur in Zagreb erscheinenden Zeitschrift Informator Nr. 4288 (12. 4. 1995), S. 12.

4) Die Abkürzung lautet im kroatischen Original SIS-HGK.

5) *Pavilnik o rješavanju sporova s međunarodnim elementom pred stalnim izbranim sudštem pri Hrvatskog Gospodarskoj komeri* (Zagrebacka pravila) vom 15. April 1992, NN RH Nr. 25/1992.

6) Vgl. Art. 34 *Pavilnik o Stalnom izbranom sudštu*, NN RH 113/93. Bei rein nationalen Streitigkeiten sind die Schiedsrichter aus einer abschließenden Liste von 110 Fachleuten zu wählen. Diese Liste in in NN RH 59/93 veröffentlicht.

bestimmen können, ist auch die Tätigkeit von Ausländern als Schiedsrichter möglich. (Eine Bindung an die Schiedsrichterliste besteht gem. Art. 10 III der Zagreber Regeln nur bei der Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts durch das Präsidium des Schiedsgerichtshofes.)

4. Die „Zagreber Regeln“ im Überblick. Wie bereits eingangs erwähnt, wurden die Zagreber Regeln in enger Anlehnung an die UNCITRAL-Regeln ausgearbeitet. Dies zeigt sich insbesondere an den „parallelen“ bzw. ähnlichen Regelungen hinsichtlich des Einwands der Unzuständigkeit (Art. 2 Abs. 1, I), der Vermutung des Verzichts auf diesen Einwand (Art. 6), der Vertretung und rechtlichen Beratung im Schiedsverfahren (Art. 79), der Ernennung (mutatis mutandis, Art. 8 bis 13) sowie Abberufung bzw. des Austausches von Schiedsrichtern (Art. 14 bis 19), den allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung des Schiedsverfahrens (Art. 20), der Zustellung (hier bestehen jedoch einige Abweichungen zu den UNCITRAL-Regeln; vgl. Art. 29), der Beweiserhebung (Art. 31 bis 33) und den Arten von Schiedssprüchen sowie deren Wirkung (Art. 36 bis 41).

Jedoch bestehen auch gewisse Unterschiede, die daraus resultieren, daß die UNCITRAL-Regeln als Regeln für ein ad hoc-Schiedsgericht konzipiert sind, während die Zagreber Regeln für ein institutionalisiertes Schiedsgericht konzipiert sind. Dies wird besonders daran deutlich, daß das Verfahren vor dem SSKW, im Unterschied zu den UNCITRAL-Regeln, durch Klage eingeleitet wird (Art. 21). Gleiches gilt für die Bestimmungen über die Klageerwidern, die Widerklage und Klageänderungen und -erweiterungen (Art. 22 bis 24).

Von den weiteren Regelungen, die von den allgemein bekannten UNCITRAL-Regelungen abweichen, ist insbesondere Art. 43 zu nennen. Nach dem Vorbild des Internationalen Schiedsgerichts bei der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) ermächtigt diese Bestimmung die Organe des Schiedsgerichts (Sekretär und Präsidium) zu gewissen Kontrollmaßnahmen gegenüber den Schiedsrichtern. Das Schiedsgericht kann danach, ohne allerdings inhaltlich Einfluß auf den Schiedsspruch zu nehmen, Abänderungen der Form des Entwurfs der Schiedsgerichtsentscheidung, den die Schiedsrichter dem Schiedsgericht zur Bestätigung vorzulegen haben, anordnen.

Von den UNCITRAL-Regeln unterscheiden sich die Zagreber Regeln auch hinsichtlich der Bestimmungen über vorläufige Maßnahmen im Schiedsverfahren. Da das kroatische Recht (ebenso wie das deutsche) Schiedsgerichte nicht zum Erlaß vorläufiger Maßnahmen mit verbindlichem Inhalt ermächtigt, kann das Schiedsgericht nach den Zagreber Regeln solche Maßnahmen den Parteien nur empfehlen. (Wobei es in das freie Ermessen des Schiedsgerichts gestellt ist, welche Schlüsse es aus der Tatsache zieht, daß eine Partei einer solchen Empfehlung nicht Folge leistet.) Begehrt eine Partei eine vorläufige Maßnahme mit verbindlichem Inhalt, so kann sie einen entsprechenden Antrag vor dem ordentlichen Gericht stellen. Dieser Antrag beeinflußt die Fortführung des Schiedsverfahrens nicht (vgl. Art. 34).

5. *Kosten des Verfahrens.* Die Kosten des Verfahrens sind in den Regelungen über die Verfahrenskosten enthalten. Ein Vergleich mit den Kosten anderer Schiedsgerichte (Bonn, Wien, Rom, Zürich)<sup>7</sup> zeigt, daß die Kosten eines Verfahrens bei dem Zagreber Schiedsgericht bei weitem am niedrigsten sind. Häufig liegen sie bei nur 50% der beispielsweise in Bonn anfallenden Gebühren.

6. *Bisherige Spruchpraxis.* Beispiele aus der bisherigen Spruchpraxis werden regelmäßig in der kroatischen Literatur veröffentlicht<sup>8</sup>. Interessant ist diesbezüglich auch die folgende Entscheidung, mit der ein häufiger Fall im Zusammenhang mit dem Auseinanderfallen des jugoslawischen Staates entschieden wurde, und der für Vertragsverhältnisse, die noch aus jugoslawi-

scher Zeit stammen, eine entsprechende Vertragsänderung nahelegt.

Die Republik Kroatien war bis 1991 Bestandteil der SFR Jugoslawien. Für Streitigkeiten mit ausländischem Element stand dort als einziges institutionelles Schiedsgericht das Außenhandelschiedsgerichts (AHS) beim der Wirtschaftskammer Jugoslawiens zur Verfügung<sup>9</sup>. (In einigen Gesetzen wurde den Vertragsparteien sogar ausdrücklich die Vereinbarung dieses Schiedsgerichts nahegelegt<sup>10</sup>). Nach dem Auseinanderfallen des Vielvölkerstaates übernahm das SSKW als einziges institutionelles Schiedsgericht mit internationaler Zuständigkeit für den Bereich der Republik Kroatien faktisch die Rolle des AHS. Dennoch zeigt es sich im Interesse der Parteiautonomie äußerst zurückhaltend bei der Behauptung seiner Zuständigkeit für solche Altstreitigkeiten.

Bereits 1992 zeigt sich dies anlässlich einer Streitigkeit zwischen einer kroatischen und einer österreichischen Partei. In dem Verfahren rügte die österreichische Partei die Zuständigkeit. Die kroatische Partei war indes der Auffassung, daß die bisherige Schiedsgerichtsklausel, die auf das Belgrader Schiedsgericht verwies, nunmehr im Wege der Sukzession zur Zuständigkeit des SSKW führte. Das Präsidium des Schiedsgerichtes gelangte indes zu der Auffassung, daß die Schiedsgerichtsklausel Ausdruck eines entsprechend übereinstimmenden Parteiwillens sei. Dieser dürfte, außer im Falle einer nachträglichen Vertragsänderung, nicht abgeändert werden. Deshalb ist eine solche quasi automatische Sukzession, wie sie von der kroatischen Partei angenommen wurde, nicht möglich. Da andererseits jedoch die ursprünglichen Voraussetzungen der Schiedsgerichtsklausel nicht mehr vorliegen, ist in diesem Fall nunmehr dasjenige staatliche Gericht, das ohne Schiedsgerichtsvereinbarung zuständig wäre, zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen<sup>11</sup>. Somit sei die SSKW unzuständig<sup>12</sup>.

Soweit bei solchen „Altverträgen“ eine Verhandlung vor der SSKW von den Parteien gewünscht ist, empfiehlt sich deshalb eine entsprechende Änderung der bisherigen Schiedsgerichtsklausel.

7. *Umfang der bisherigen Tätigkeit, Verfahrensdauer.* Von 1991 bis 1996 waren insgesamt 43 Verfahren, an denen ausländische Parteien<sup>13</sup> beteiligt waren oder sind, vor dem Ständigen Schiedsgericht bei der Kroatischen Handelskammer in Zagreb anhängig. Nach letzten Angaben (April 1996) sind davon noch 15 Verfahren anhängig.

8. *Empfohlene Schiedsklausel.* Der SSKH selbst empfiehlt in seinen Veröffentlichungen folgenden Wortlaut für eine Schiedsklausel:

„Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich solcher, die sich auf Fragen seines wirksamen Zustandekommens, seiner Verletzung oder seiner vorzeitigen Auflösung sowie auf alle sich daraus ergebenden Rechtsfolgen beziehen, werden durch ein Schiedsverfahren

7) A. Uzelac, Troškovi arbitražnog postupka – i kako ih iznjeci (Kosten des Schiedsverfahrens- und wie man sie vermeidet) in: Medjunrodna trgovačke arbitraža u Hrvatskoj i Sloveniji (Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Kroatien und Slowenien), Zagreb 1993, S. 155 ff.

8) Insbesondere ist hier die, von Mihajlo Dika herausgegebene Beilage *Sudska praksa* (Praxis der Rechtsprechung) *Arbitražno rješavanje sporova* (Schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten) zur in Zagreb erscheinenden Zeitschrift *Informator* Nr. 4288 (12. 4. 1995) zu nennen.

9) Vgl. hierzu *Sinisa Triva*, Arbitral settlement of international commercial disputes, Croatian Arbitration Yearbook Vol. 1, Zagreb 1995, S. 8 f.

10) Vgl. hierzu und zum AHS allgemein *Pürner*, Die GmbH als neugeschaffene Form ausländischer Investition in Jugoslawien (Diss.), Regensburg, 1991, S. 189 ff.

11) Entscheidung des Privredni sud Hrvatske (Kroatischen Wirtschaftsgerichts), Az. Pz-957/92 vom 29. 4. 1992, abgedruckt bei *Dika*, s. o. Fn. 3, S. 5 f.

12) Entscheidung des SSKW Az. IS-P-18/93 vom 4. 3. 1994, abgedruckt bei *Dika*, s. o. Fn. 3, S. 4.

13) Die ausländischen Parteien nach Nationalitäten: Österreich (9), Italien (8), Deutschland (6), Slowenien (5), Schweiz (3), Großbritannien (2), Bosnien und Herzegowina (2), Tschechien (2), Vereinigte Staaten von Amerika, Ungarn, Ukraine, Lichtenstein, Tschechien, Malta, Zypern (je 1).

ren nach der Internationalen Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedsgerichtshofes bei der Kroatischen Wirtschaftskammer in ihrer geltenden Fassung endgültig entschieden.“

Als zweckmäßig wird weiterhin folgende Zusatzvereinbarung empfohlen:

- (1) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt . . . (ein oder drei Schiedsrichter).
- (2) Es ist . . . materielles Recht anzuwenden.
- (3) Die in dem Schiedsverfahren verwendete(n) Sprache(n) ist (sind) . . .
- (4) Der Schiedsort wird in . . . (Stadt oder Land) sein.
- (5) Die Ernennende Stelle wird . . . sein.

## II. Textübersetzung<sup>14</sup>

### Internationale Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedsgerichtshof bei der kroatischen Wirtschaftskammer (Zagreber Regeln)

Vom 15. April 1992  
(NN RH Nr. 25/1992)

#### Schiedsgerichtsbarkeit

##### Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1. Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs.** (1) Diese Regeln finden im Fall der Streitbeilegung unter der Voraussetzung Anwendung, daß:

- (a) sich die Streitigkeit auf Rechte aus einer Handelsbeziehung bezieht, über die die Parteien frei verfügen können;
- (b) die Parteien die Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichtshofes bei der kroatischen Wirtschaftskammer vereinbart haben;
- (c) zumindest eine Partei eine natürliche Person, die ihren ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder eine juristische Person mit Sitz im Ausland ist;
- (d) die ausschließliche internationale Zuständigkeit der staatlichen kroatischen Gerichte nicht vorgeschrieben ist.

(2) Durch Parteienvereinbarung kann jede Prozeßvorschrift dieser Schiedsordnung ausgeschlossen werden, es sei denn, die Vereinbarung verstößt gegen die *ordre public* der Republik Kroatien.

**Art. 2. Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts.** (1) Das Schiedsgericht ist befugt, über Einreden gegen seine Zuständigkeit einschließlich aller Einwendungen, die das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsklausel oder der selbständigen Schiedsvereinbarung betreffen, zu entscheiden.

(2) Das Schiedsgericht ist befugt, über das Bestehen oder die Gültigkeit des Vertrages zu entscheiden, der die Schiedsklausel enthält. Eine Schiedsklausel, die in einem Vertrag enthalten ist und die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach dieser Schiedsgerichtsordnung vorsieht, wird als eine von den anderen Bestimmungen des Vertrages getrennte Vereinbarung angesehen. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, daß der Vertrag nichtig ist, zieht nicht ohne weiteres die Nichtigkeit der Schiedsklausel nach sich.

(3) Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens in der Klagebeantwortung oder, im Falle einer Widerklage, in der Beantwortung der Widerklage zu erheben.

**Art. 3 [Schiedsort]**<sup>15</sup> (1) Haben sich die Parteien über den Ort des Schiedsverfahrens nicht geeinigt, findet das Schiedsverfahren am Sitz des Schiedsgerichtshofes statt. Mit Zustimmung der Parteien kann das Schiedsgericht einen anderen Ort innerhalb der Republik Kroatien bestimmen.

(2) Das Schiedsgericht kann zum Zweck der Besichtigung von Waren oder anderen Sachen oder der Prüfung von Urkunden an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zusammentreten. Die Parteien sind hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen, um ihnen die Teilnahme daran zu ermöglichen.

(3) Der Schiedsspruch ist am Ort des Schiedsverfahrens zu erlassen.

**Art. 4. Verfahrenssprache.** (1) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien hat das Schiedsgericht unverzüglich nach seiner Bestellung die Sprache oder die Sprachen festzulegen, in denen das Verfahren durchgeführt werden soll. Diese Bestimmung gilt für alle Schriftsätze und im Falle von mündlichen Verhandlungen, für die Spra-

che oder die Sprachen, die bei diesen mündlichen Verhandlungen zu verwenden sind.

(2) Solange die Sprache oder die Sprachen des Schiedsverfahrens noch nicht festgelegt worden sind, können die Klageschrift, die Klagebeantwortung und alle weitere Schriftsätze in der offiziellen Sprache des Schiedsgerichtshofes, in der Sprache des Vertrages oder der Schiedsvereinbarung eingereicht werden.

(3) Wenn sich die Schiedsrichter über die Sprache des Schiedsverfahrens nicht einigen können, wird das Schiedsverfahren in kroatischer Sprache durchgeführt.

(4) Das Schiedsgericht kann anordnen, daß alle der Klageschrift oder der Klagebeantwortung beigefügten Schriftstücke und alle sonstigen, im Laufe des Verfahrens in Originalsprache vorgelegten Urkunden mit einer Übersetzung in die Verfahrenssprache(n) zu versehen sind.

**Art. 5. Organisation des Schiedsgerichtshofes.** Bezüglich der Organisation des Schiedsgerichtshofes finden Art. 3 bis 11 der Schiedsregeln des Ständigen Schiedsgerichtshofes bei der Kroatischen Wirtschaftskammer (NN RH Nr. 19/1985, 1/1989, 15/1990 und 69/1991) Anwendung, sofern nicht die Zagreber Regeln etwas anderes bestimmen.

**Art. 6. Verzicht auf das Recht der Einrede.** Ist eine Bestimmung dieses Gesetzes, von der die Parteien abweichen können, oder einem Erfordernis der Schiedsvereinbarung nicht entsprochen worden und setzt ein Partei trotz Kenntnis hiervon das schiedsrichterliche Verfahren fort, ohne gegen den Verstoß unverzüglich oder, falls hierfür eine Frist vorgesehen ist, innerhalb dieser Frist Einspruch zu erheben, so wird angenommen, sie habe auf die Einrede verzichtet.

**Art. 7. Vertretung und Beistand.** Die Parteien können sich von Personen ihrer Wahl vertreten oder beistehen lassen. Die Namen und Anschriften dieser Personen müssen dem Schiedsgerichtshof und der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden; diese Mitteilung muß die Angabe enthalten, ob die Bestellung der betreffenden Person als Vertreter oder als Beistand geschieht.

#### Zusammensetzung und Bestellung des Schiedsgerichts

**Art. 8. Anzahl der Schiedsrichter.** Haben sich die Parteien nicht vorher auf die Anzahl der Schiedsrichter (d. h. einen oder drei Schiedsrichter) geeinigt und haben sie nicht innerhalb von 15 Tagen, nachdem dem Beklagten die Klageschrift zugestellt worden ist, vereinbart, daß nur ein Schiedsrichter tätig werden soll, so sind drei Schiedsrichter zu bestellen.

**Art. 9. Bestellung des Einzelrichters.** (1) Wenn die Parteien vereinbart haben, daß ein Einzelschiedsrichter zu bestellen ist, haben die Parteien den Namen des Einzelschiedsrichters dem Sekretariat des Schiedsgerichtshofes mitzuteilen.

(2) Falls innerhalb von 30 Tagen nach der Einreichung der Klagebeantwortung bei dem Sekretariat des Schiedsgerichtshofes oder nach ungenutztem Ablauf der Frist zur Klagebeantwortung die Parteien den Namen des Einzelschiedsrichters, nicht mitgeteilt haben, wird der Einzelschiedsrichter von einer Ernennenden Stelle bestellt.

**Art. 10. Bestellung des Schiedsrichterssenates.** (1) Wenn die Parteien vereinbart haben, daß ein Schiedsrichterssenat zu bestellen ist, hat der Kläger seinen Schiedsrichter in der Klageschrift, und der Beklagte seinen in der für die Klagebeantwortung bestimmten Frist zu bestellen.

(2) Hat eine oder haben beide der Parteien ihre(n) Schiedsrichter nicht innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist bestellt, oder haben die Parteien vereinbart, daß die Bestellung von einer Ernennenden Stelle vorgenommen wird, werden die Schiedsrichter von einer Ernennenden Stelle bestellt, wovon die Parteien und die bestellten Schiedsrichter zu benachrichtigen sind.

(3) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Nachricht von ihrer Bestellung haben die beiden Schiedsrichter einen dritten Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu wählen. Haben sich die beiden Schiedsrichter innerhalb dieser Frist über die Bestellung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts nicht geeinigt, so wird dieser aus dem Kreis der Personen, deren Namen sich auf der Schiedsrichterliste des Schiedsgerichtshofes befinden, von einer Ernennenden Stelle bestellt.

14) Übersetzt von A. Uzelac, Zagreb, und Prof. Dr. Ena-Marlis Bajons, Wien.

15) Soweit die Überschriften einzelner Artikel nachfolgend in eckige Klammern gesetzt sind, wurden sie von S. Pürner formuliert. Der Originaltext dieser Artikel besitzt keine Überschrift.

**Art. 11. Bestellung im Falle der Streitgenossenschaft.** Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich klagen oder beklagt werden und sich über die Bestellung des gemeinsamen Schiedsrichters nicht einigen können, wird dieser von einer Ernennenden Stelle bestellt.

**Art. 12. Ernennende Stelle.** (1) Die Parteien können vertraglich eine Ernennende Stelle vorsehen.

(2) Wenn die Parteien keine Ernennende Stelle bestimmt haben oder die vertraglich vorgesehene Ernennende Stelle es ablehnt, tätig zu werden, so wird als Ernennende Stelle der Präsident des Schiedsgerichtshofes tätig.

**Art. 13. Bestellung durch die Ernennende Stelle.** (1) Die Ernennende Stelle hat den Schiedsrichter so schnell wie möglich zu bestellen. Bei der Bestellung geht die Ernennende Stelle nach dem folgenden Listenverfahren vor, es sei denn, beide Parteien schließen dieses Verfahren aus oder die Ernennende Stelle entscheidet nach ihrem Ermessen, daß die Verwendung des Listenverfahrens im konkreten Fall nicht geeignet ist:

- a) auf Ersuchen einer der Parteien übersendet die Ernennende Stelle beiden Parteien eine gleichlautende Liste, die mindestens drei Namen enthält;
- b) innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Liste kann jede Partei der Ernennenden Stelle die Liste zurücksenden, nachdem sie den oder die Namen, gegen den bzw. die sie Einwände hat, gestrichen und die übrigen Namen in der von ihr bevorzugten Reihenfolge numeriert hat;
- c) nach Ablauf der Frist bestellt die Ernennende Stelle den Schiedsrichter aus dem Kreis der Personen, deren Namen auf den ihr zurückgesandten Listen verblieben sind, und zwar in Übereinstimmung mit der von den Parteien angegebenen Reihenfolge;
- d) kann die Bestellung aus irgendeinem Grund nicht nach diesem Verfahren stattfinden, so kann die Ernennende Stelle den Schiedsrichter nach freiem Ermessen bestellen.

(2) Bei der Bestellung berücksichtigt die Ernennende Stelle solche Umstände, die geeignet sind, die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters zu sichern, und trägt dabei auch der Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters, der eine andere Staatsangehörigkeit als die Parteien besitzt, Rechnung.

(3) Wenn die beiden Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters sich nicht über die Person des zu wählenden Vorsitzenden geeinigt haben, ist der Vorsitzende von der Ernennenden Stelle auf dieselbe Art und Weise zu bestellen, wie dies in Abs. 1 und 2 dieses Artikels vorgesehen ist.

#### Änderung in der Zusammensetzung des Schiedsgerichts

**Art. 14. Ablehnung von Schiedsrichtern.** Wer als Schiedsrichter vorgesehen ist, hat denjenigen, die an ihm im Zusammenhang mit seiner möglichen Bestellung herantreten, alle Umstände offenzulegen, die geeignet sind, berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen zu lassen. Auch ein schon bestellter oder gewählter Schiedsrichter hat den Parteien derartige Umstände offenzulegen, sofern sie nicht bereits zuvor von ihm darüber unterrichtet worden sind.

**Art. 15. [Ablehnungsgründe]** (1) Jeder Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlaß zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.

(2) Eine Partei kann den von ihr ernannten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach seiner Bestellung Kenntnis erlangt hat.

**Art. 16 [Ablehnungsfrist]** (1) Eine Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, hat diesen Entschluß innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem ihr die Bestellung dieses Schiedsrichters bekanntgegeben wurde, oder innerhalb von 15 Tagen, nachdem sie von den in den Art. 14 und 15 bezeichneten Umständen Kenntnis erlangt hat, dem Schiedsgerichtshof mitzuteilen.

(2) Die Ablehnung ist der anderen Partei, dem abgelehnten Schiedsrichter und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat schriftlich unter Angabe der Gründe der Ablehnung zu erfolgen.

(3) Würde ein Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt, so kann die andere Partei der Ablehnung zustimmen. Der Schiedsrichter kann auch nach seiner Ablehnung selbst zurücktreten. In keinem der beiden Fälle beinhaltet dies, daß die Ablehnungsgründe als berechtigt anerkannt werden. In beiden Fällen ist das in den Art. 9 und 10 vorgesehene Ver-

fahren für die Bestellung des Ersatzschiedsrichters in vollem Umfang anzuwenden, selbst wenn eine Partei ihr Recht, den abgelehnten Richter zu bestellen oder an seiner Bestellung mitzuwirken, nicht ausgeübt hat.

**Art. 17 [Entscheidung über den Ablehnungsantrag]** (1) Stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu und tritt auch der abgelehnte Schiedsrichter nicht selbst zurück (Art. 16 Abs. 3), so entscheidet über die Ablehnung:

- (a) wenn die ursprüngliche Bestellung von einer Ernennenden Stelle vorgenommen wurde, diese Stelle;
- (b) wenn die ursprüngliche Bestellung zwar nicht von einer Ernennenden Stelle vorgenommen wurde, eine solche aber schon vorher bestimmt wurde, diese Stelle;
- (c) in allen anderen Fällen die Ernennende Stelle, die nach Art. 12 zu bestimmen ist.

(2) Bestätigt die Ernennende Stelle die Ablehnung, so ist ein Ersatzschiedsrichter nach dem in den Art. 9 bis 14 für die Bestellung eines Schiedsrichters vorgesehenen Verfahren zu bestellen. Sieht dieses Verfahren jedoch die Bestimmung einer Ernennenden Stelle vor, so erfolgt die Bestellung dieses Schiedsrichters durch die Ernennende Stelle, die über die Ablehnung entschieden hat.

**Art. 18. Ersetzung eines Schiedsrichters.** (1) Im Falle des Ablebens oder des Rücktritts eines Schiedsrichters während des Schiedsverfahrens ist ein Ersatzschiedsrichter nach dem Verfahren zu bestellen, das nach den Art. 9 bis 14 für die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden war.

(2) Bleibt ein Schiedsrichter untätig oder wird es ihm aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, seine Aufgabe zu erfüllen, ist das in den vorhergehenden Artikeln vorgesehene Verfahren für die Ablehnung und die Ersetzung eines Schiedsrichters anzuwenden.

**Art. 19. Wiederholung der mündlichen Verhandlung bei Ersetzung eines Schiedsrichters.** (1) Wird ein Mitglied des Schiedsgerichts nach den Art. 16 bis 18 ersetzt, so sind alle vorher durchgeführten mündlichen Verhandlungen zu wiederholen. Mit Erlaubnis der Parteien kann das Schiedsgericht beschließen, daß die mündliche Verhandlungen nicht wiederholt zu werden brauchen.

(2) Wird ein Einzelschiedsrichter ersetzt, so sind alle vorher durchgeführten mündlichen Verhandlungen zu wiederholen.

**Art. 20. Schiedsverfahren, Allgemeine Bestimmungen.** (1) Vorbehaltlich dieser Schiedsgerichtsordnung kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren auf die Art und Weise durchführen, die ihm angemessen erscheint, vorausgesetzt, daß beide Parteien gleich behandelt werden und daß jede Partei in jedem Stadium des Verfahrens alle Möglichkeiten hat, ihren Standpunkt vorzubringen und ihre Anträge zu stellen.

(2) Wenn eine der Parteien es in irgendeinem Stadium des Verfahrens beantragt, hat das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung zur Aufnahme von Beweisen durch Zeugen, Sachverständige und Parteien durchzuführen. Wird kein derartiger Antrag gestellt, so entscheidet das Schiedsgericht, ob eine mündliche Verhandlung anzuberaumen oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Urkunden und anderen Unterlagen durchzuführen ist.

(3) Alle Schriftsätze, Urkunden oder Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt oder erteilt werden, sind gleichzeitig von dieser Partei auch der anderen Partei zu übermitteln.

**Art. 21. Klageschrift.** (1) Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Klage eingeleitet.

- (2) Die Klageschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
- (a) die Bezeichnung der Parteien und ihre Anschriften;
  - (b) das Klagebegehren;
  - (c) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den sich das Klagebegehren stützt;
  - (d) Angaben zu den Beweisen;
  - (e) Angaben zur Schiedsvereinbarung, wenn eine solche vorhanden ist;
  - (f) Angaben zur Bestellung des/der Schiedsrichter(s);
  - (g) Angaben über den Streitwert.

(3) Falls solche Urkunden vorhanden sind, ist der die Schiedsklausel enthaltende Vertrag bzw. – falls die Schiedsvereinbarung nicht im Hauptvertrag enthalten ist – die (selbständige) Schiedsabrede in Kopie beizulegen.

(4) Der Kläger kann seiner Klageschrift alle Urkunden, die er für erforderlich erachtet, beifügen oder die Urkunden oder anderen Beweismittel, die er vorlegen wird, angeben.

**Art. 22. Klagebeantwortung.** (1) Das Sekretariat des Schiedsgerichtshofes hat die Klageschrift und die beigelegten Urkunden dem Beklagten zu übersenden und eine Frist für die Einbringung der schriftlichen Klagebeantwortung festzusetzen. Diese Klagebeantwortung ist dem Sekretariat des Schiedsgerichtshofes vorzulegen, das sie samt den Beilagen dem Kläger übersendet.

(2) Art. 21 Abs. 2 und 4 sind auf die Klagebeantwortung sinngemäß anzuwenden.

**Art. 23. Widerklage.** (1) Solange die Verhandlung nicht geschlossen ist, kann der Beklagte bei dem Schiedsgerichtshof eine Widerklage anbringen oder sich zum Zweck der Aufrechnung auf eine Forderung berufen, sofern sich die Widerklage oder die Forderung aus einem von der Schiedsvereinbarung mitumfaßten Rechtsverhältnis ergibt.

(2) Wenn die Parteien gegeneinander voneinander unabhängige, aus verschiedenen Rechtsverhältnissen erwachsende Klagsansprüche geltend gemacht haben und wenn die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofes für alle diese Klagen gegeben ist, hat das Sekretariat des Schiedsgerichtshofes darauf zu achten, daß die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung verbunden und vor ein und demselben Schiedsgericht weitergeführt werden.

**Art. 24. Klageänderung.** Im Lauf des Schiedsverfahrens kann jede der beiden Parteien ihre Klage bzw. Klagebeantwortung ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht hält es wegen der Verspätung, mit der eine solche Änderung vorgenommen wird, wegen des Nachteils für die andere Partei oder wegen irgendwelcher sonstiger Umstände für unangebracht, sie zuzulassen. Eine Klage kann jedoch nicht so geändert werden, daß sie die Schiedsklausel oder die selbständige Schiedsvereinbarung überschreitet.

**Art. 25. Weitere Schriftsätze.** Das Schiedsgericht hat zu entscheiden, welche weiteren Schriftsätze von den Parteien beizubringen sind oder von ihnen vorgelegt werden können, und hat die Fristen für die Einreichung dieser Schriftsätze festzusetzen.

**Art. 26. Fristen.** (1) Die vom Schiedsgericht für die Einreichung von Schriftsätzen (einschließlich der Klageschrift und der Klagebeantwortung) festgesetzten Fristen sollen 45 Tage nicht überschreiten. Das Schiedsgericht kann jedoch die Fristen verlängern, wenn es eine Verlängerung für gerechtfertigt erachtet.

(2) Zum Zweck der Berechnung einer in dieser Schiedsgerichtsordnung bestimmten Frist beginnt diese Frist mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Zustellung, die Mitteilung oder der Vorschlag zugegangen ist. Ist der letzte Tag der Frist am Aufenthaltsort oder am Geschäftssitz des Empfängers ein staatlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, so wird die Frist bis zum ersten darauffolgenden Werktag verlängert. Staatliche Feiertage und arbeitsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden mitgerechnet.

**Art. 27. Säumnis.** (1) Verabsäumt es der Beklagte, seine Klagebeantwortung innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist zu überreichen, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

(2) Erscheint eine Partei, die nach dieser Schiedsgerichtsordnung ordnungsgemäß geladen war, nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.

(3) Legt eine der Parteien nach ordnungsgemäßer Aufforderung schriftliche Beweise nicht innerhalb der festgesetzten Frist vor, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Grund der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlassen.

**Art. 28. Schluß der Verhandlung.** (1) Wenn das Schiedsgericht nach den Ergebnissen der durchgeführten Verhandlung den Rechtsstreit für entscheidungsreif hält, wird es die Verhandlungen für geschlossen erklären und sich zur Beratung und Abstimmung zurückziehen.

(2) Das Schiedsgericht kann, wenn es dies zur Ergänzung des Vorgebrachten oder zur Aufklärung von wichtigen Fragen für notwendig hält, die Verhandlung für wieder eröffnet erklären.

**Art. 29. Zustellung.** (1) Jeder Schriftstück, einschließlich einer Mitteilung oder eines Vorschlages wird als wirksam zugestellt angesehen, wenn es gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt oder wenn es dem Empfänger an seine Anschrift eingeschrieben übersandt worden ist.

(2) Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn sie gemäß Abs. 1 der Partei oder ihrem Vertreter ausgehändigt oder übersandt wurde.

**Art. 30. Anzahl von Ausfertigungen der Schriftsätze und der Beilagen.** Die Klageschrift, die Klagebeantwortung, die Beilagen sowie alle anderen während des Verfahrens dem Schiedsgerichtshof bzw. dem Schiedsgericht übersandten Schriftsätze samt Beilagen sind beim Sekretariat des Schiedsgerichtshofes in so vielen Ausfertigungen einzureichen, daß je eine Abschrift für jede Gegenpartei und jeden Schiedsrichter zur Verfügung steht.

**Art. 31. Beweis.** (1) Hält es das Schiedsgericht für angebracht, so kann es einer Partei auftragen, innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist eine Aufstellung der Urkunden und anderen Beweismittel vorzulegen, auf die sich die betreffende Partei zum Nachweis der in ihrer Klage oder Klagebeantwortung ausgeführten strittigen Tatsachen zu berufen beabsichtigt.

(2) Das Schiedsgericht kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Parteien zur Vorlage von Urkunden oder anderen Beweismitteln innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist auffordern.

**Art. 32 [Sachverständige]** (1) Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Sachverständige bestellen, die ihm über die vom Schiedsgericht genau zu bezeichnenden Punkte ein schriftliches Gutachten zu erstatten haben. Eine Abschrift der Fragen, die gestellt werden, ist den Parteien zu übermitteln.

(2) Die Parteien haben dem Sachverständigen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen oder ihm alle erheblichen Urkunden oder Waren zur Untersuchung vorzulegen, die er von ihnen verlangt. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen einer Partei und dem Sachverständigen über die Erheblichkeit der verlangten Auskunft oder Vorlage ist dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Nach Erhalt des Gutachtens des Sachverständigen hat das Schiedsgericht den Parteien Abschriften dieses Gutachtens zu übersenden und ihnen die Möglichkeit zu geben, zu dem Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Parteien sind berechtigt, jedes Schriftstück zu prüfen, auf das sich der Sachverständige in seinem Gutachten berufen hat.

(4) Auf Antrag einer der Parteien kann der Sachverständige nach Ablieferung seines Gutachtens in einer mündlichen Verhandlung gehört werden, in der die Parteien anwesend sein und dem Sachverständigen Fragen stellen können. Zu dieser Verhandlung können die Parteien andere Sachverständigen beibringen, die zu den strittigen Fragen aussagen sollen. Art. 33 ist auf dieses Verfahren anzuwenden.

**Art. 33. Mündliche Verhandlung.** (1) Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat das Schiedsgericht den Parteien den Tag, die Zeit und den Ort der Verhandlung rechtzeitig im voraus bekanntzugeben.

(2) Sind Zeugen zu vernehmen, so hat jede Partei dem Schiedsgericht und der anderen Partei mindestens 15 Tage vor der Verhandlung die Namen und Anschriften der Zeugen, die sie vernehmen lassen möchte, den Gegenstand der Zeugenaussagen und die Sprachen bekanntzugeben, in denen die Zeugen aussagen werden.

(3) Das Schiedsgericht trifft Vorkehrungen für die Übersetzung von mündlichen Ausführungen bei der Verhandlung und für die Anfertigung eines Verhandlungsprotokolls, wenn es die eine oder die andere dieser Maßnahmen nach den Umständen des Falls für geboten hält oder wenn die Parteien dies vereinbart und ihre Vereinbarung dem Schiedsgericht mindestens 15 Tage vor der Verhandlung bekanntgegeben haben.

(4) Verhandlungen sind nicht öffentlich, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbaren. Das Schiedsgericht kann verlangen, daß sich Zeugen während der Vernehmung anderer Zeugen zurückziehen. Das Schiedsgericht kann die Art der Zeugeneinvernahme nach freiem Ermessen bestimmen.

(5) Der Beweis durch Zeugen kann auch in Form schriftlicher, von den Zeugen unterzeichneter Erklärungen erbracht werden.

(6) Das Schiedsgericht hat die Zulässigkeit, die Erheblichkeit, die Bedeutung und die Beweiskraft der angebotenen Beweise zu beurteilen, sowie, welche Partei die Beweislast trägt.

**Art. 34. Vorläufige Maßnahmen.** (1) Auf Antrag jeder der Parteien kann das Schiedsgericht alle vorläufigen Maßnahmen, die es in Ansehung des Streitgegenstandes für notwendig erachtet, empfehlen, insbesondere sichernde Maßnahmen für Waren, die den Streitgegenstand bilden, wie etwa die Anordnung ihrer Hinterlegung bei einem Dritten oder die Anordnung des Verkaufs verderblicher Waren.

(2) Ein Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen, der von einer der Parteien bei einem staatlichen Gericht gestellt wird, ist weder als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar noch als Verzicht auf diese anzusehen.

**Art. 35. Entscheidung.** (1) Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, so ist jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu erlassen.

(2) Über Verfahrensfragen entscheidet allein der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Auf Vorschlag eines Schiedsrichters kann das Schiedsgericht eine solche Entscheidung überprüfen und abändern.

**Art. 36. Form und Wirkung des Schiedsspruchs.** (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen. Der Schiedsspruch ist rechtskräftig, endgültig und bindet die Parteien. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen.

(2) Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, daß er nicht zu begründen ist.

(3) Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und hat die Angabe des Tages und des Ortes, an dem er erlassen wurde, zu enthalten. Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern und fehlt die Unterschrift eines von ihnen, so ist das Fehlen dieser Unterschrift im Schiedsspruch ausdrücklich zu vermerken.

(4) Der Schiedsspruch darf nur mit Zustimmung beider Parteien veröffentlicht werden.

(5) Von den Schiedsrichtern unterschriebene Abschriften des Schiedsspruchs sind den Parteien durch das Schiedsgericht zu übermitteln.

**Art. 37. Zwischen- und Teilschiedsspruch.** (1) Das Schiedsgericht ist berechtigt, nicht nur endgültige, sondern auch Zwischen- oder Teilschiedssprüche zu erlassen.

**Art. 38. Anzuwendendes Recht.** (1) Das Schiedsgericht hat das Recht anzuwenden, das die Parteien als in der Sache selbst maßgebend bezeichnet haben. Fehlt eine solche Bezeichnung durch die Parteien, so hat das Schiedsgericht jenes Recht anzuwenden, das von den Kollisionsnormen, die es im betreffenden Fall für anwendbar erachtet, bezeichnet wird.

(2) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit (*amiable compositeur, ex aequo et bono*) zu entscheiden, wenn es dazu ausdrücklich von den Parteien ermächtigt wurde.

(3) In allen Fällen hat das Schiedsgericht nach den Vertragsbestimmungen zu entscheiden und die auf Geschäfte dieser Art anwendbaren Handelsbräuche zu berücksichtigen.

**Art. 39. Auslegung des Schiedsspruchs.** (1) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei, unter Benachrichtigung der anderen, das Schiedsgericht um eine Auslegung des Schiedsspruchs ersuchen.

(2) Die Auslegung ist innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Antrags schriftlich zu erteilen. Die Auslegung bildet einen Bestandteil des Schiedsspruchs, und Artikel 36 findet auf sie Anwendung.

**Art. 40. Berichtigung des Schiedsspruchs.** (1) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen das Schiedsgericht um Berichtigung von im Schiedsspruch enthaltenen Rechen-, Schreib-, Druck- oder anderen Fehlern gleicher Art ersuchen. Das Schiedsgericht kann solche Berichtigungen von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruchs vornehmen.

(2) Auf solche Berichtigungen, die schriftlich vorzunehmen sind, findet Art. 36 Anwendung.

**Art. 41. Ergänzender Schiedsspruch.** (1) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen beim Schiedsgericht den Erlaß eines ergänzenden Schiedsspruchs über Ansprüche beantragen, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt wurden.

(2) Erachtet das Schiedsgericht diesen Antrag für gerechtfertigt und ist es der Ansicht, daß die Auslassung ohne weitere mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme behoben werden kann, so hat es den Schiedsspruch innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags zu ergänzen.

(3) Bei Erlaß eines ergänzenden Schiedsspruchs findet Art. 36 Anwendung.

**Art. 42. Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens.** (1) Einigen sich die Parteien vor Erlaß des Schiedsspruchs über die Beilegung der Streitigkeit, so hat das Schiedsgericht entweder einen Beschluß über die Einstellung des Schiedsverfahrens zu erlassen oder, falls beide Parteien es beantragen und das Schiedsgericht zustimmt, die Einigung in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen. Dieser Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.

(2) Wird es, bevor der Schiedsspruch erlassen wurde, aus irgendeinem anderen Grund als dem des Abs. 1 unnötig oder unmöglich, das Schiedsverfahren fortzusetzen, so hat das Schiedsgericht die Parteien von seiner Absicht, einen Beschluß über die Einstellung des Verfahrens zu erlassen, zu unterrichten. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, einen solchen Beschluß zu erlassen, es sei denn, daß eine der Parteien dagegen begründete Einwände erhebt.

(3) Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien von den Schiedsrichtern unterzeichnete Abschriften des Beschlusses über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut. Ergeht ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so findet Art. 36 Abs. 1 und 3 bis 5 Anwendung.

**Art. 43. Die Befugnisse des Sekretärs des Schiedsgerichtshofs und des Schiedsgerichtshofs.** (1) Der Sekretär des Schiedsgerichtshofs kann bei allen Schiedsgerichtsverhandlungen und -sitzungen, in denen Entscheidungen zu treffen sind, anwesend sein.

(2) Der Sekretär des Schiedsgerichtshofs hat bei den in Abs. 1 erwähnten Verhandlungen und Sitzungen anwesend zu sein, wenn mindestens ein Schiedsrichter kein Jurist ist.

(3) Der Sekretär des Schiedsgerichtshofs kann auf alle für die Entscheidung wichtigen rechtlichen Fragen aufmerksam machen, insbesondere auch auf solche, die den Inhalt und die Form von Prozeßhandlungen betreffen.

(4) Bevor der Schiedsspruch unterzeichnet wird, hat das Schiedsgericht seinen Entwurf dem Schiedsgerichtshof vorzulegen.

(5) Der Schiedsgerichtshof kann Änderungen an der Form des Entwurfs anbringen. Der Schiedsgerichtshof kann, unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Schiedsgerichts, auf Fragen hinweisen, die den sachlichen Inhalt des Schiedsspruches betreffen.

(6) Kein Schiedsspruch kann ergehen, ohne daß er vom Schiedsgerichtshof hinsichtlich der Form genehmigt worden ist.

### Schlichtung

**Art. 44 [Voraussetzungen der Schlichtung]** Auf Antrag einer Partei kann im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Hierfür ist das Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung nicht erforderlich.

**Art. 45 [Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens]** Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist beim Sekretariat des Schiedsgerichtshofs einzubringen. Dieses fordert die Gegenpartei auf, sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung zu äußern, ob sie damit einverstanden ist. Weigert sich eine Partei, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, oder gibt sie innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung ab, so ist die Schlichtung als gescheitert anzusehen.

**Art. 46 [Zustimmung zur Schlichtung, Tätigkeit des Schlichters]** (1) Ist die Gegenpartei mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens einverstanden, so bestimmt das Präsidium eines seiner Mitglieder oder eine andere geeignete Person zum Schlichter.

(2) Der Schlichter prüft die von den Parteien vorgelegten Unterlagen und Vorschläge, holt, soweit erforderlich, sachdienliche Auskünfte ein und lädt die Parteien zur Erörterung des Streitfalles.

(3) Nachdem der Streitfall hinlänglich geprüft worden ist, unterbreitet der Schlichter den Parteien einen schriftlichen Vorschlag zu dessen gütlicher Beilegung.

**Art. 47 [Vergleich]** Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, so ist das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten, das von den Parteien und dem Schlichter zu unterschreiben ist. Bei Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung ernennt das Präsidium den Schlichter, wenn alle Parteien dies beantragen, zum Einzelschiedsrichter. Dieser hat, wenn die Parteien dies wünschen, aufgrund der Einigung einen Schiedsspruch zu erlassen.

**Art. 48 [Scheitern der Schlichtung]** Kommt keine Einigung zustande, so ist die Schlichtung als gescheitert anzusehen. Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens von den Parteien abgegebene Erklärungen sind für ein folgendes Schiedsverfahren nicht bindend. Der Schlichter darf, außer im Falle des Art. 47, in dem darauffolgenden Schiedsverfahren nicht Schiedsrichter sein.

### Schlußbestimmungen

**Art. 49. Definition.** Zum Zweck dieser Schiedsordnung (Zagreber Regeln) ist:

- a) unter „Schiedsgerichtshof“ der Ständige Schiedsgerichtshof bei der Kroatischen Wirtschaftskammern zu verstehen;
- b) unter „Schiedsgericht“ ein Schiedsrichterssenat oder ein Einzelschiedsrichter;
- c) unter „Schiedsrichter“ der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts;
- d) unter „Schlichter“ die Person, die das Schlichtungsverfahren durchführen soll;
- e) unter „Schiedsspruch“ die Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache;
- f) unter „Schiedsverfahren“ das von dem Schiedsgericht durchzuführende Verfahren.

**Art. 50. Anwendung dieser Regeln.** Diese Regeln (Zagreber Regeln) sind auf alle internationalen Schiedsverfahren vor dem Ständigen Schiedsgerichtshof bei der Kroatischen Wirtschaftskammer anzuwenden, unabhängig davon, wann diese eingeleitet wurden.

**Art. 51. Kosten.** Die Regeln bezüglich der Verfahrenskosten des Ständigen Schiedsgerichtshofs bei der Kroatischen Wirtschaftskammer (Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts, Verwaltungskosten, die Kosten des Beweisverfahrens und anderen Kosten) sind in einer Verordnung des Verwaltungsausschusses der Kroatischen Wirtschaftskammer festzulegen.

**Art. 52. Inkrafttreten.** Diese Regeln treten acht Tage nach ihrer Kundmachung in „Narodne novine“ in Kraft.

## Estland: Bestimmungen über die Aktiengesellschaft im VII. Teil des HGB – Teil 1: §§ 221-271

*Textdokumentation mit Einführung von Prof. Dr. Heinu Koitel, Patentanwalt, Tallinn\**

### I. Einführung

1. *Die estnische Aktiengesellschaft.* Das erste Gesetz über die Aktiengesellschaften Estlands wurde 1920 verabschiedet. Die mit der Aktiengesellschaft zusammenhängenden rechtlichen Probleme sind kompliziert, besonders für diejenigen, die 50 Jahre lang unter den Bedingungen der Plan- und Kommandowirtschaft gelebt und gearbeitet haben. Viele Jahrzehnte war die mit den AG zusammenhängende Problematik für Millionen Menschen fast eine Terra incognita. Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre gab es auf diesem Gebiet schon eine Reihe von Publikationen sowohl in russischer Sprache als auch in anderen Sprachen<sup>1</sup>.

Der Aktiengesellschaft (AG) wird im estnischen Handelsgesetzbuch (HGB) große Aufmerksamkeit geschenkt; ihr sind 162 Paragraphen (§§ 221–383) gewidmet. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß die Ausgabe von Aktien für den offenen Verkauf im HGB nicht in vollem Maße ihren Niederschlag findet und durch das Gesetz über den Wertpapiermarkt und andere Normative, die das Verfahren der Ausgabe von Wertpapieren bestimmen, geregelt wird<sup>2</sup>.

Daraus kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Organisation und Tätigkeit der AG in Estland viel stärker gesetzlich geregelt werden als andere Formen des Unternehmertums<sup>3</sup>. Hauptursachen dafür sind vor allem die Möglichkeit, auf Aktiengrundlage größere Unternehmen mit entsprechendem Einfluß auf die Wirtschaft zu gründen und infolgedessen die Notwendigkeit, die öffentliche Kontrolle über ihre Tätigkeit zu verstärken.

Nach § 221 HGB ist die Aktiengesellschaft ein Handelsunternehmen, das ein in Aktien zerlegtes Aktienkapital hat. Der Aktionär haftet nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft haftet für ihre

Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen<sup>4</sup>. Die AG kann auf allen Eigentumsformen beruhen: auf staatlichem Eigentum, auf municipalem Eigentum, auf Privateigentum, auf gemischtem Eigentum sowie auf dem Eigentum anderer Staaten, deren juristischer und natürlicher Personen.

Beschränkungen für Ausländer vom Standpunkt der Errichtung der AG oder der Größe ihres Anteils am Aktienkapital des Unternehmens enthält das Gesetzbuch nicht. Ihre Teilnahme am Wirtschaftsleben Estlands wird durch das Gesetz über ausländische Investitionen bestimmt.

In der Regel darf die AG eigene Aktien nicht zeichnen. Der Erwerb der eigenen Aktien insgesamt ist ebenfalls verboten. Daneben sieht das HGB Bedingungen vor, unter denen die AG eigene Aktien erwerben kann (§ 283). Solche Ausnahmen kann es z. B. geben, wenn der Erwerb der Aktien notwendig ist, um Schaden von dem Unternehmen abzuwenden. Beschlüsse dazu kann der Aufsichtsrat der AG fassen. Die Gesellschaft kann Aktien als Erbe erhalten<sup>5</sup>.

2. *Aktie und Aktionär.* Die Aktie ist eine besondere Urkunde, die die Mitgliedschaft in der Aktiengesellschaft verbrieft. Sie ist ein Wertpapier, das bescheinigt, daß dem Aktionär ein Teil des Grundkapitals der AG gehört. Somit ist der Aktionär durch seine Aktien entweder Eigentümer (wenn ihm alle Aktien gehören), Aktienbesitzer oder Aktienmitbesitzer der AG.

Nach § 223 HGB ist der Mindestnennbetrag der Aktie 10 Kronen. Ist der Nennbetrag höher als 10 Kronen, muß er durch volle 10 teilbar sein. Die Aktie ist unteilbar. Der Ausgabebetrag der Aktie darf nicht geringer als der Nennbetrag der Aktie, kann aber höher sein. Nach § 226 HGB gibt die Aktie dem Aktionär das Recht, an den Hauptversammlungen, an der Verteilung des Gewinns und des nach der Auflösung der AG verbliebenen Vermögens teilzunehmen. In § 227 HGB wird das Verfahren der Ausfertigung des Aktienscheins festgelegt.

Bei Ausgabe von Aktien mehrerer Gattungen werden auf dem Aktienschein auch die Aktiegattung und die sich aus ihr ergebenden Rechte angegeben. Entsprechend dem Charakter der Verfügung über die Aktien gliedern sie sich in Namensaktien oder Inhaberaktien (§ 228). Namensaktien können an Dritte veräußert werden. In diesem Falle sieht die Satzung das Bezugsrecht der anderen Aktionäre für die Aktien vor. Inhaberaktien sind jedoch für die breite Bevölkerung vorgesehen und können durch direkte Übergabe vom Verkäufer an den Käufer verkauft werden.

In § 232 HGB werden Fragen behandelt, die mit der Belastung der Aktien verbunden sind. Die Inhaberaktie kann verpfändet oder mit Nießbrauch belastet werden. Die Namensaktie kann verpfändet oder mit Nießbrauch belastet werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Rechtsgeschäft zur Belastung der Aktie ist schriftlich auszugestalten. Bei der Belastung der Aktie mit Nießbrauch erwirbt der Nießbraucher das Recht, an der Gewinnverteilung teilzunehmen.

Über die Namensaktien führt die AG ein Aktienbuch (§ 233 HGB). Das Aktienbuch wird vom Vorstand der AG geführt. In das Aktienbuch können Aktionäre, Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der AG sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, Einsicht nehmen.

a) *Stimmrecht und Vorzugsaktien.* Nach § 236 HGB gewährt jede Aktie das Stimmrecht. Aktien mit gleichem Nennbetrag

\* Das russischsprachige Originalmanuskript der „Einführung“ wurde übersetzt von Renate Frommert, Potsdam.

1) Vgl. ausführlicher: Das Zivil- und Handelsrecht der kapitalistischen Länder, Moskau 1993; K. Saar, Aktsiaselts ja aktsiakapital, Tallinn 1991; L. Auväär, Ariühingud, Tallinn 1995 u. a.

2) Riigi Teataja, 1993 Nr. 69.

3) Vgl. zur estnischen GmbH die Übersetzung der §§ 135–220 estnHGB mit Einführung von Koitel in WiRO 1996, 184 (Teil 1) und 214 (Teil 2).

4) Äriseadustik, Riigi Teataja Nr. 26–28, 17. 3. 1995 (Handelsgesetzbuch, beschlossen vom Parlament am 15. 2. 1995).

5) A. Lukjanou, Die Aktiengesellschaft: pro und kontra, „Estonia M“ Business Release vom 9. 10. 1995.

# Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

**Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung  
in den Staaten Mittel- und Osteuropas**

## Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Dieter Pfaff, München  
 Dr. Manfred Balz, LL. M., Berlin  
 Prof. Dr. Alexander Blankenagel, Berlin  
 Prof. Dr. Mark M. Boguslawskij, Moskau  
 Dipl. oec. Dr. Venceslav Dimitrov, Sofia  
 Prof. Dr. Yolanda Eminescu, Bukarest  
 Dr. Svetozar Hanák, Prag  
 Dr. Hans-Viggo v. Hülßen, Wolfsburg  
 Dr. Gerd Lenga, Frankfurt a. M.  
 Prof. Dr. Ferenc Mádl, Budapest  
 Prof. Dr. Friedrich-C. Schroeder, Regensburg

In Verbindung mit:

Deutsche Stiftung für internationale  
 rechtliche Zusammenarbeit, Bonn  
 Institut für Ostrecht München

## Aus dem Inhalt

S. Tretjak, Neue Entwicklungen im Investitionsrecht der Ukraine S. 401

R. Cierpiał, Die Übertragung von Aktien und GmbH-Anteilen in Polen S. 405

M. Waldvogel/B. Weigl, Novelle des tschechischen Rechts der Aktiengesellschaft (Teil 2) S. 408

Novelle des tschechischen Gesetzes über Investmentgesellschaften und Investmentfonds (Text mit Einführung von O. Immelmann) S. 413

„Zagreber (Schieds-)Regeln“ (Text mit Einführung von S. Pürner/A. Uzelac) S. 418

Estnische Bestimmungen über die Aktiengesellschaft im VII. Teil des HGB – Teil 1: §§ 221–271 (Text mit Einführung von H. Koitel) S. 424

Osteuropa-Report mit Kurzberichten u. a. zum Privatisierungsprozeß in Polen, Kroatien und Litauen und zu neuen Entwicklungen im russischen Steuer- und Zollrecht S. 432

## 11/1996

5. Jahrgang • 20. November 1996 • Seite 401–440

Verlag C. H. Beck München und Frankfurt a. M.